

Nähe und Distanz: Umsetzung der Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz «Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld» (4. Auflage, März 2019)

Ausführungsbestimmungen

Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz

Die Schweizer Bischofskonferenz und die Vereinigung der Höheren Ordensoberen der Schweiz haben ihre Richtlinien „Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld“ in vierter Auflage verschärft und per 1. März 2019 in Kraft gesetzt. Den Volltext der Richtlinien finden Sie [hier](#). Da es sich um einen Grundlagentext im Bereich der Prävention und Intervention handelt, ist dieses Dokument sorgfältig durchzulesen und die entsprechende **Erklärung** bis spätestens 30. September 2019 unterschrieben der Abteilung Personal des Bistums Basel zuzustellen. Damit weiss der Bischof, dass jede Person im kirchlichen Dienst des Bistums Basel diese Richtlinien kennt. Mit der Unterschrift erklärt die unterzeichnende Person, dass sie die Richtlinien einhalten will.

Diese Richtlinien bestimmen, dass Personen, die mit einer Missio canonica im kirchlichen Dienst tätig sind oder sein werden, einen Privatauszug und einen Sonderprivatauszug vorweisen müssen. Weiter haben Ordinarien (Bischof, Generalvikar, Bischofsvikare) bei Verdacht auf einen sexuellen Übergriff, den der Staat vom Amtes wegen verfolgen muss (Offizialdelikt), ausnahmslos die Pflicht, auch gegen den Willen des Opfers eine Strafanzeige zu erstatten.

Offenlegung Strafregisterauszüge: Privatauszug und Sonderprivatauszug

- a) Von einer neu ins Bistum Basel eintretenden Person wird - vor Unterzeichnung des Arbeitsvertrags und der Erteilung der Missio canonica - sowohl ein Privatauszug als auch ein Sonderprivatauszug verlangt. Nach erfolgter schriftlicher **Einverständniserklärung** werden diese zwei Dokumente mit Blick auf die Transparenz an die zuständige Anstellungsbehörde weitergeleitet. Bei Personen der Berufseinführung und jenen im Vorjahr sowie bei Studierenden des RPI werden diese Auszüge aus dem Strafregister durch den Regens eingefordert, bei allen übrigen Personen durch die Abteilung Personal des Bistums Basel. Bei Priestern oder Ordensangehörigen aus Ländern, in denen diese Dokumente durch die staatlichen Behörden nicht zur Verfügung gestellt werden, beglaubigt der Heimatbischof oder der Ordensobere, dass keinerlei Verfehlungen im Bereich von Nähe und Distanz bekannt sind.
- b) Für alle Personen, die heute bereits mit einer Missio canonica beauftragt sind, verfügt Bischof Felix Gmür, dass sie der Abteilung Personal des Bistums Basel bis spätestens

am 30. September 2019 einen Privatauszug und einen Sonderprivatauszug einzureichen haben. Ebenfalls erteilen sie ihr schriftliches Einverständnis, dass diese zwei Auszüge durch den Bischof an die zuständige Anstellungsbehörde weitergeleitet werden dürfen. Das konkrete Vorgehen ist im angehängten **Merkblatt** ausgeführt.

Intervention: Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Übergriff

Um möglichen Opfern gerecht zu werden, mutmassliche sexuelle Übergriffe zu ahnden, niemanden vorzuverurteilen sowie ein objektives und vom Bistum Basel unabhängiges Verfahren zu garantieren, besteht seit längerem ein standardisiertes Vorgehen bei Verdacht auf einen sexuellen Übergriff, welches sich durch die Verschärfung der Richtlinien der SBK nicht ändert. Die Details sind unter diesem **Link** enthalten.

Die wichtigen Punkte sind hier zusammengefasst:

- a) Informelles Verfahren (vertrauliche Beratung, Entscheidungsfreiheit bleibt bei der ratsuchenden Person)

Bei jedem mutmasslichen sexuellen Übergriff gilt für alle Beteiligten (Opfer, Zeuge, Vertrauensperson, Täter), Ruhe zu bewahren. Erste Anlaufstelle sind die **Ansprechpersonen** des Bistums Basel bzw. für Opfer auch die staatlichen **Opferberatungsstellen**. Diese Vertrauenspersonen handeln nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der ratsuchenden Person. Ob eine staatliche und/oder kirchliche Strafuntersuchung gegen einen mutmasslichen Täter oder eine mutmassliche Täterin eingeleitet wird, obliegt alleine der Entscheidung der ratsuchenden Person.

- b) Formelles Verfahren (Entscheidungsfreiheit wird abgegeben)

Meldungen von mutmasslichen sexuellen Übergriffen, bei denen der Täter mit einer Missio canonica ernannt/beauftragt ist, erfolgen in jedem Fall an die unabhängige externe **Koordinatorin**. Sie ist offizielle Meldestelle des Bistums Basel und steht Opfern, Zeugen, Vertrauenspersonen und Tätern zur Verfügung. Die Koordinatorin zieht nach der Meldung die zuständigen Verantwortungsträger und Fachpersonen in ein Interventionsteam ein und koordiniert straf-, personal- und kirchenrechtliche Massnahmen. Steht der Vorwurf eines Offizialdelikts im Raum, fordert sie den Ordinarius auf, auch ohne Einverständnis des Opfers eine Strafanzeige zu erstatten. Opfer können sich auch wie bisher direkt beim Bischof melden. Der Bischof weist diese zur weiteren Bearbeitung des mutmasslichen sexuellen Übergriffs an die Koordinatorin weiter.

Wie bisher können Opfer, Mitwissende/Vertrauenspersonen und Zeugen direkt bei der Polizei eine Strafanzeige erstatten, Täter eine Selbstanzeige. Dies gilt auch für Anstellungsbehörden, wenn Mitarbeitende in mutmassliche sexuelle Übergriffe involviert sind.

Bei Meldungen an die Koordinatorin, den Bischof und an die Polizei geben die anfragenden Personen ihre Entscheidungsbefugnis ab; d.h. der gemeldete Fall ist offiziell und wird unabhängig von der meldenden Person in Anwendung der SBK-Richtlinien sowie der staatlichen Bestimmungen über die Anzeigepflicht weiterverfolgt.

c) Kosten Ansprechpersonen und Koordinatorin

Die Kosten für die Ansprechpersonen und die Koordinatorin werden durch die Bischöfliche Ordinariatsstiftung getragen. Die in Punkten a) und b) genannten Dienstleistungen sind deshalb für Opfer, Mitwissende/Vertrauenspersonen, Zeugen und Beschuldigte/Täter unentgeltlich.

Fragen und Anregungen im Bereich der Prävention und Intervention können jederzeit an das Fachgremium «Gegen sexuelle Übergriffe im Bistum Basel» via E-Mail: personalamt@bistum-basel.ch gerichtet werden. Das **Fachgremium** «Gegen sexuelle Übergriffe im Bistum Basel» nimmt diese Anregungen in seine Arbeit auf.

Veröffentlichung 13.05.2019

Verantwortung: Abteilung Personal